



21. Feb. 2020

Außenstelle Hannover

Bundesnetzagentur • Dienstleistungszentrum 5 • Wilke-Str. 2 • 30173 Hannover

Norddeutscher Rundfunk
ZA Programmverbreitung
Hugh-Greene-Weg 1
22529 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Hann5

☎ (05 11)
28 55-214
oder -0

Hannover
18.02.20

Änderungsbescheid

**Frequenzzuteilung des UKW – Ton – Rundfunksenders Stadthagen 100,80 MHz
(Zuteilungsnummer 33 95 0678)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frequenzzuteilung mit Wirksamkeit zum 18.06.1998 wird wie folgt abgeändert.

Gemäß § 55 i. V. m. § 57 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, erhält Punkt 12 (Schutz des Flugnavigationsdienstes) die folgende Fassung:

12	<i>Schutz des Flugnavigationsfunkdienstes</i>
12.1	<i>Generelle Nebenaussendungsunterdrückung</i> Auf allen Frequenzen im Frequenzbereich 108 MHz bis 117,975 MHz, sofern deren Frequenzabstand zur Sendefrequenz des Rundfunksenders größer 300 kHz ist, ist eine Nebenaussendung von maximal -41 dBW (Nebenaussendungsunterdrückung von minimal 85 dBc) einzuhalten. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung einer 100 kHz Messbandbreite.

12.2 Filterauflage

Für die Sendefunkanlage sind Nebenaussendungen zulässig, die der Kategorie des Typs „I“ entsprechen. Dabei wird die einzuhaltenden Nebenaussendungsunterdrückung als Summe von genereller Nebenaussendungsunterdrückung gem. Punkt 12.1 und entsprechendem Tabellenwert aus nachfolgender Tabelle 1 gebildet.

Tabelle 1: Zusätzliche Dämpfung der rauschartigen Nebenaussendungen z. B. durch dem Rundfunksender nachgeschaltete Selektionsmittel.

Hinweis: Zwischen den Stützstellen der Tabelle werden die dB-Werte linear interpoliert.

Frequenz- offset	Dämpfung [dB]				
	A	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV
≤ 250 kHz	0	0	0	0	0
500 kHz	0	0	3	0	8
1 MHz	0	0	12	8	25
1,5 MHz	0	6	18	18	35
2 MHz	0	8	20	27	45
2,5 MHz	0	13	25	33	50
3 MHz	0	16	28	37	50
≥ 4 MHz	0	22	32	45	50

12.3 Intermodulation

Abweichend von 12.1 sind für Intermodulationen mehrerer Rundfunksender am selben Standort maximale Störaussendungen von -36 dBW (80 dBc) bezogen auf 100 kHz Bandbreite zulässig.

12.4	Vertikaldiagramm Zum Schutz des Flugnavigationsfunkdienstes hat das Vertikaldiagramm der Sendeantenne in Übereinstimmung mit dieser Frequenzuteilung folgende Bedingungen einzuhalten: Das Vertikaldiagramm der Sendeantenne muss für alle Erhebungswinkel im Winkelbereich zwischen VDE und 90 Grad mindestens folgenden Dämpfungsverlauf haben: $A = VDA + 20 \lg \sin(\theta) \text{ [dB]}$ Dabei entspricht: θ = Erhebungswinkel = laufender Winkel in Grad A = (Attenuation) Dämpfung in dB, bezogen auf die maximal zulässige Strahlungsleistung VDA = maximale vertikale Nebenzipfeldämpfung in dB VDE = Grenzwinkel in Grad ab dem eine Leistungsreduzierung erfolgt. Die vertikale Absenkung der Strahlungsleistung ist einzuhalten zwischen dem nachfolgend genannten Grenzwinkel VDE in Grad und 90 Grad (in Bezug zur Horizontalen): 11 (Auflagen gemäß Flugfunkkoordinierung) Im Bereich zwischen 0 Grad und dem angegebenen VDE Winkel ist eine jeweilige Strahlungsleistung wie in Abschnitt 12 dieser Zuteilung beschrieben möglich. Bei 90 Grad (in Bezug zur Horizontalen) gilt eine maximale vertikale Nebenzipfeldämpfung VDA in dB: 14 (Auflagen gemäß Flugfunkkoordinierung)
12.5	Selektive Nebenaussendungsunterdrückung Entfällt.

Die Maßnahmen sind bis zum 20.03.20 umzusetzen.

Alle sonstigen Inhalte der Frequenzuteilung vom 18.06.1998 bleiben unverändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden

Hinweis zur Gebührenfolge:

Hilft die Bundesnetzagentur einem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, kann die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Widerspruchverfahrens Gebühren und Auslagen erheben (§ 146 TKG). Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reich

